

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz und Organisationsform

Unter der Bezeichnung „**diabetes**solothurn“ (**dso**)¹ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Zeit. **dso**¹ ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle, der vom Vorstand festgelegt wird. Beim Fehlen einer Geschäftsstelle ist der Sitz des Vereins am Wohnsitz des/der Präsident/in.

Art. 2 Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lage der Diabetikerinnen und Diabetiker in der Schweiz, insbesondere im Kanton Solothurn und den angrenzenden Gebieten durch geeignete Instruktionen, Aufklärung der Öffentlichkeit, Früherfassung und Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Unterstützung von Weiterbildung in Vorträgen, Kursen und Kinderlagern. Die **dso**¹ vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Privaten, Gewerbe und Industrie. Die **diabetes**solothurn¹ kann eine professionelle Geschäftsstelle führen.

2.2. Die DIAfit-Sportgruppe Olten ist ein fester Bestandteil des Leistungsangebotes der **dso**¹.

Art. 3 Zugehörigkeit zu Organisationen

diabetessolothurn¹ ist Mitglied der **diabetes**schweiz und vertritt diese in deren Delegiertenversammlungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1. Natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft mittels schriftlicher Beitrittsklärung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

4.3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören bzw. ihm Gelegenheit zur «Stellungnahme» zu geben.

4.4. Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Verzug sind, werden automatisch ausgeschlossen.

¹ Namensänderung vom 19.3.16

- 4.5.** Gegen Entscheide des Vorstandes über die Nichtaufnahme und den Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 4.6.** Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die **dso**¹ besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5 Finanzen

- 5.1.** Die Betriebsmittel der **dso**¹ setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen Dritter (Legate, Subventionen usw.) sowie den Erträgen aus der Geschäftsstelle und Veranstaltungen.
- 5.2.** Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 5.3.** Für Verbindlichkeiten der **dso**¹ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle bzw. die Revisoren.

Art. 7 Generalversammlung

- 7.1.** Die Generalversammlung der Mitglieder findet auf Einladung des Vorstandes einmal jährlich statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse der **dso**¹ dies erfordert oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- 7.2.** Die Einladung zu Generalversammlungen erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle.
- 7.3.** Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
- 7.4.** Die Generalversammlung kann rechtsgültig nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 7.5.** An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

¹ Namensänderung vom 19.3.16

7.6. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder im Verhinderungsfall durch einen vom Vorstand vorgeschlagenen Vertreter bzw. einer Vertreterin geleitet. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

7.7. Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bilanz. Letzteres auf Antrag der Kontrollstelle bzw. der Revisoren.
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle bzw. der Revisoren.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Beschlüsse über die Änderung der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder).
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder).
- g) Über alle ihr von Gesetzes wegen oder durch Vorstandsbeschluss zum Entscheid übertragenen Geschäfte.

Art. 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

8.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.3. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten, leitet die Geschäfte der **dso**¹ und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann Dritte beiziehen und insbesondere eine professionelle Geschäftsstelle einrichten.

8.4. Der Vorstand genehmigt das Budget und verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung mit Bilanz zu Händen der Generalversammlung.

8.5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgewiesene Auslagen sind zu entschädigen.

8.6. Der Vorstand wird rechtsgültig gegenüber Dritten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Art. 9 Kontrollstelle bzw. Revisoren

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle bzw. die Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

¹ Namensänderung vom 19.3.16

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation wird vorbehältlich eines abweichenden Beschlusses der Generalversammlung durch den Vorstand durchgeführt. Ein nach Bezahlung aller Vereinsverbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt an **diabetes**-schweiz.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2016 angenommen und treten mit Wirkung ab dem 1.04.16 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Olten, 21.3.16

Der Präsident



Serge Scheidegger

Ein weiteres Mitglied des Vorstandes:

Beatrice Häuptli, Vizepräsidentin

¹ Namensänderung vom 19.3.16